



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
303 O 354/09

Verkündet am:  
26.1.2011

In der Sache

Korschikowski, JFA'e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Versicherung AG,**  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

1) **Hamburg**  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Hamburg

2) **H** **D**  
Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte

zu 2: Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker,**  
Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg,  
Gz.: 594/09,

**DB** **Deutschland AG,**  
vertreten durch ihren Vorstand,  
dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden  
Mainz



- 2 -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 3,**  
auf die mündliche Verhandlung vom 2.11.2010  
durch die

Richterin am Landgericht  
Becker

als Einzelrichterin

für Recht:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der Nebenintervenientin, trägt die Klägerin.**
- 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand

Die Klägerin ist der Maschinenkaskoversicherer der S. AG, einem langjährig für die Deutsche Bahn AG tätigen Gleisbauunternehmen. Die Klägerin verfolgt gemäß § 67 VVG übergegangene sowie abgetretene Ansprüche der S. AG gegen die Beklagten mit der Begründung, durch eine Weichenstellfehler des Beklagten zu 2), den sich die Beklagte zu 1) zurechnen lassen müsse, sei am 21. März 2007 an der Weiche 60 im Bereich des Rangierbahnhofs Mühlenwerder im Hamburger Hafen eine Gleisbaumaschine der S. AG nebst Anhänger beschädigt worden. Die Beklagte zu 1) betreibt das Schienennetz der Hamburger Hafenbahn, die Nebenintervenientin besetzt die Stellwerke. Der Beklagte zu 2) ist beamteter Bundesbahnsekretär und auf dem Stellwerk Ct am Bahnhof Mühlenwerder als Stellwerker tätig.

Im Einzelnen:

Die Klägerin schloss mit der S. AG eine TechRisk-Versicherung 540-FKTV 8.000.418.470 ab, die u.a. eine Maschinen- und Kaskoversicherung für die Nivellierstopfmaschine vom Typ Unimat 08-2753 S, Fabrikseriennummer 1057, Baujahr 1996, Versicherungssumme € 1.809.135,00 umfasst (Nachtrag zum Versicherungsschein vom 21.02.2007, Anlage K 1).

Am 21. März 2007 führten sechs Mitarbeiter der S. AG als Subunternehmen der v. K. GmbH im Auftrag der Beklagten zu

1) ganztags Gleisreparaturarbeiten an dem für den Bahnverkehr gesperrten Gleis 612 im Hamburger Hafen aus. Der Fahrzeugführer Trapp und ein weiterer Maschinist der S. AG nahmen mit der Nivellierstopfmaschine mit Materialanhänger Verdichtungsarbeiten am Gleisbett vor. Ferner arbeitete die Gruppe mit einem Schotterpflug am Gleisbett. Die Arbeiten wurden vor Ort beaufsichtigt durch den Bauleiter der S. AG, A. D. . Der ortskundige Arbeitszugführer M. S. von der N. Gleissicherungsgesellschaft mbH führte als Rangierleiter die Funkkommunikation mit dem Stellwerk Ct aus und veranlasste den dort tätigen Beklagten zu 2) bis 16:00 Uhr wiederholt, die nur von dort elektrisch zu bedienende Weiche 60 umzulegen, damit die Nivellierstopfmaschine die Gleise 611 / 612 wechseln konnte. Wann und mit welchem Inhalt der letzte Funkkontakt des Zeugen S. mit dem Beklagten zu 2) erfolgte, welche Weichen zuletzt umgelegt wurden und in welcher Position sie lagen, ist streitig.

Zwischen 16:00 Uhr und 17:30 Uhr wurde die Nivellierstopfmaschine der S. AG beschädigt. Unfallort, Unfallzeitpunkt und Unfallgeschehen sind streitig. Unstreitig informierte der fachkundige Bauleiter D. der S. AG weder die Bahnmeisterei der Beklagten zu 1) noch den Notfallmanager der Nebenintervenientin, die Unfallmeldestelle oder die Wasserschutzpolizei zeitnah von dem angeblichen Unfall. Unbenannte Personen schleppten die Nivellierstopfmaschine nebst Anhänger - aus Gründen und unter Umständen, über die die Klägerin, die Zeugen S. und D. und der Beklagte zu 2) sich ausschweigen - während eines Zeitabschnitts von ca. einer Stunde über eine Distanz von ca. 700 m auf einen entlegenen Gleisabschnitt des Gleises 611, die "dunkle Ecke". Auf die Tachographenscheibe der Stopfmaschine (Bl. 10 der Strafakte 2050 Js 127/07) wird verwiesen. Sodann verständigte der Zeuge D. um 17:28 Uhr die Wasserschutzpolizei, die gegen 17:32 Uhr eintraf, durch den Zeugen S. über einen (angeblichen) Weichenstellunfall von 16:25 Uhr an Weiche 60 informiert wurde und Beschädigungen der Nivellierstopfmaschine nebst Anhänger dokumentierte. Erst gegen 17:50 Uhr informierte die S. AG die Fa. v. K. GmbH. Der technische Berechtigte, U. S. von der Bauüberwachung,

wurde erst im Anschluss durch die v. K. GmbH informiert. Er traf um 18:15 Uhr an Gleis 611 ein und übermittelte zwei Stunden nach dem (angeblichen) Unfall die erstmalige Kenntnis der Beklagten zu 1) und der Nebenintervenientin, indem er um 18:20 Uhr die Bahnmeisterei der Beklagten zu 1) informierte. Somit waren zwischen (angeblichem) Unfallgeschehen und Information der Gleisanlagenbetreiber ca. 2 Stunden vergangen und das Fahrzeug ca. 700 m vom (angeblichen) Unfallort entfernt worden.

Die Klägerin behauptet, der um 17:32 Uhr durch die Wasserschutzpolizei dokumentierte Sachschaden der Nivellierstopfmaschine beruhe auf einem Weichenunfall von 16:25 Uhr an der Weiche 60. Die Arbeiter der S. AG hätten bei Arbeitsschluss gegen 16:15 Uhr die Maschinen in Gleis 611 abstellen wollen. Die Nivellierstopfmaschine sei mit dem von ihr gezogenen, durch eine feste Deichsel verbundenen Anhänger, gefolgt vom Schotterpflug, aus Gleis 612 kommend über die Weiche 60 in den Gleisbereich zwischen Weiche 60 und 52 hineingefahren, um von dort in Gleis 611 zu fahren. Der Beklagte zu 2) habe auf Anweisung des Zeugen S. die Weiche 60 umgelegt. Der Schotterpflug sei nach Gleis 611 vorausgefahren. Auch der nun von der Stopfmaschine geschobene Anhänger sei nach Gleis 611 gefahren. Aber die mit ihm verbundene Nivellierstopfmaschine sei nach Gleis 612 gefahren, weil der Beklagte zu 2) die Weiche 60 nach 612 umgelegt habe, während die Maschine über die Weiche 60 gefahren sei. Durch die Weichenänderung im Moment der Überfahrt seien die Nivellierstopfmaschine und ihr Anhänger auseinandergeschoben und erhebliche Schäden an der Nivellierstopfmaschine und ihrem Anhänger verursacht worden, durch die die Maschine nicht mehr einsatzbereit und auch nicht transportfähig gewesen sei.

Zum Schadensumfang verweist die Klägerin auf verschiedene Lichtbilder in Anlage K 5, deren Entstehungszeit und -ort streitig sind. Sie behauptet, es seien der Steuerungskasten der Nivellierstopfmaschine gebrochen, Leitungen zerquetscht, die Aufnahmeplatte des Steuerungskastens deformiert sowie die Fahrerkabine im rechten Eckbereich eingedrückt worden. An dem Anhänger seien das Zugrohr und der Rahmen verbogen. Durch die erforderliche Reparatur seien der S. AG angemessene Kosten in Höhe von

€ 43.876,99 entstanden (Klageschrift S. 6 bis 15, Anlagen K 6 bis K 23). Die Klägerin habe schadensbedingt € 33.876,- an die S. AG gezahlt (K 24, K 25).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 43.876,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 28.02.2009 zu bezahlen.

Die Beklagten und die Nebenintervenientin beantragen

Klagabweisung.

Die Beklagten und die Nebenintervenientin bestreiten, dass sich am 21. März 2007 an Weiche 60 eine Zweigleisigkeit der Nivellierstopfmaschine ereignete, dass sich überhaupt ein Gleisunfall an Weiche 60 ereignete, und dass dadurch die streitgegenständlichen Beschädigungen der Nivellierstopfmaschine entstanden. Der Beklagte zu 2) meint, er sei als Beamter (Anlage B 1) nicht passivlegitimiert. Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Das von der Staatsanwaltschaft Hamburg eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten zu 2) wegen des Verdachts des gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr - 2050 Js 127/07 - wurde mit Verfügung vom 29.05.2007 gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Das Gericht hat die Akte des Ermittlungsverfahrens beigezogen und den Beklagten zu 2) im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 02.11.2010 persönlich nach § 141 ZPO angehört. Es hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Markus Schroth und Andreas Dahmann. Wegen des Ergebnisses der Parteianhörung des Beklagten zu 2) und der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.11.2010 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat aus keinem Rechtsgrund Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung von € 43.876,00 nebst Zinsen zum Ersatz der Beschädigungen der Nivellierstopfmaschine.

Es kann dahinstehen, ob der gesetzliche Anwendungsbereich des § 1 HPfIG eröffnet ist, vertragliche Ansprüche der S. AG aus §§ 280ff BGB i.V.m. einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder deliktische Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen.

Denn im Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Klägerin schon nicht bewiesen, dass am 21. März 2007 an Weiche 60 ein Gleisunfall durch Zweigleisigkeit der Stopfmaschine und des Anhängers eintrat, der die im Gutachten des Dr.-Ing. vom 25.04.2008 (Anlage K 5, Seite 4 unten, Seite 5 oben) beschriebenen Beschädigungen der Stopfmaschine und des Anhängers verursachte.

Es ist im Ergebnis der Beweisaufnahme schon nicht feststellbar, ob am 21. März 2007 an Weiche 60 eine Zweigleisigkeit auftrat. Daher kann dahinstehen, ob etwaige Unregelmäßigkeiten durch einen technischen Defekt der Weiche 60, einen Kommunikationsfehler des Zeugen S., einen Fahrfehler des Triebfahrzeugführers T. und/oder eine Weichenstellfehler des Beklagten zu 2) verursacht wurden. Denn nach der angeblichen Zweigleisigkeit wurden die Stopfmaschine und ihr Anhänger, obwohl sie von den beteiligten Arbeitern der S. AG als nicht mehr einsatzbereit erkannt waren (Anlage B 111, Seite 2 Mitte), noch über eine Distanz von 700 m geschleppt und aus nicht nachvollziehbaren Gründen Feststellung am Unfallort vereitelt. Ob die streitgegenständlichen Schäden durch die ursprüngliche Fahrtbewegung, das Zurückziehen der Maschine, den Schleppvorgang zum Abstellort oder sonstige Vorgänge entstanden, ist nicht

festzustellen. Die Klägerin hat den Beweis nicht geführt, durch welchen Vorgang der Schaden entstanden ist.

1. Der Zeuge S. hat den angeblichen Unfallhergang an Weiche 60 nicht aus eigener Anschauung wahrgenommen. Er befand sich mindestens 30 m, maximal 100 m (die Zeugenangaben variieren) entfernt im Bereich der Weiche 52. Er hat Besonderheiten der Bewegung der Stopfmaschine über der Weiche 60 weder gesehen noch gehört. Er kam erst zur Weiche 60 zurück, als die Stopfmaschine stand (Sitzungsprotokoll S. 5, Bl. 143).

Soweit er dann konkrete Bekundungen dazu abgab, wie die Stopfmaschine gestanden habe und welche Rückschlüsse dies auf ihren Bewegungsablauf und die Unfallursache zulasse, erweisen sich seine Aussagen als unglaubhaft und der Zeuge als unglaubwürdig. Denn seine Erinnerungen an seine Tätigkeit unmittelbar vor dem (angeblichen) Unfall sind außerordentlich vage. Auf mehrere Fragen, wo und wie der Schotterpflug und die Stopfmaschine in Relation zur Weiche 52 standen, wie die Weiche 52 lag, ob sie offen oder verschlossen war und worin das Ziel seiner Tätigkeit an Weiche 52 bestand, vermochte er bei wiederholter Frage nur widersprüchliche Antworten zu geben (Sitzungsprotokoll einerseits S. 4, andererseits S. 11-13, Bl. 142 und 149-151 d.A.). Auch seine Erinnerungen an den Zeitraum nach dem (angeblichen) Unfall sind bemerkenswert vage, da er den Abtransport der Stopfmaschine zu ihrem endgültigen Abstellort (gar) nicht erinnern will. Nur hinsichtlich des Standorts der Stopfmaschine selbst bekundet er jedoch konkrete Schlussfolgerungen zur Unfallursache mit starker Belastungstendenz. Bemerkenswert sind dann wieder seine betonten Erinnerungslücken hinsichtlich der Räumung der (angeblichen) Unfallstelle. Abgesehen davon, dass er an dem erforderlichen Funkkontakt mit dem Beklagten zu 2) nicht beteiligt gewesen sein will, konnte er sich gar nicht, auch auf wiederholte Nachfrage nicht erinnern, ob die Stopfmaschine von der Weiche 60 aus vorwärts gefahren ist, wo die Stopfmaschine abgestellt wurde und wie sie dorthin kam (Sitzungsprotokoll S. 8, Bl. 146).

Soweit er aus seinen Beobachtungen, die Stopfmaschine habe bei seinem Wiedereintreffen an Weiche 60 in Richtung des Gleises 612 gestanden, während der Anhänger nach Gleis 611 gefahren sei, auf einen Gleisunfall durch Weichenfehlstellung schließt, aber zugleich betont, dass weitere Kommunikation mit dem Beklagten zu 2) und weitere Weichenstellungen zum Abtransport der Maschine nicht erfolgten, waren seine Aussagen schon technisch widersprüchlich. Denn wenn die Weiche 60 unter der Stopfmaschine Richtung Gleis 612 stand, hätte sie zurückgestellt werden müssen, um den Abtransport der Maschine nach Gleis 611 zu ermöglichen.

Darüber hinaus bestehen durch seine überbetonte Entlastung der eigenen Verantwortlichkeit durch die Argumentationen,

- wenn die Maschine zweigleisig stehe, könne es nicht anders sein, als dass dem Beklagten zu 2) ein Weichenstellfehler unterlaufen sei, der Zeuge S. kenne sich aus und schließe jede andere Ursache aus (Seite 7 des Sitzungsprotokolls, Bl. 145),
- die Verwechslung von Weichennummern im Rahmen der Funkkommunikation könne allein dem Beklagten zu 2) und auf keinen Fall dem Zeugen S. unterlaufen sein, sie sei ihm noch nie vorgekommen, das sei zu betonen, sie sei absolut auszuschließen (Seite 5 des Sitzungsprotokolls Bl. 143)
- zudem sei eine Fehlstellung der Weiche für den Beklagten zu 2) vorab ohne weiteres erkennbar (was er kurz darauf zurücknehmen musste, Seite 10 des Sitzungsprotokolls Bl. 148),
- die Entscheidung zum Abtransport der Stopfmaschine vor Benachrichtigung und Eintreffen der Beklagten zu 1) oder der Polizei habe nicht er, sondern allein ein Mitarbeiter der S. AG getroffen,
- ein Maschinist habe den Abtransport auch ganz allein durchgeführt, der Zeuge S. habe ihn lediglich beobachtet und auch im Rahmen der dazu unstreitig erforderlichen Weichenstellungen

- erstaunlicherweise - keinen Funkkontakt mit dem Beklagten zu 2) geführt (Sitzungsprotokoll S. 7/8, Bl. 145/146);

- soweit Pflichtverletzungen des Zeugen S. im Hinblick auf die verzögerte Unfallmeldung und die Vereitelung von Feststellungen am (angeblichen) Unfallort im Räume stehen, setze jegliche Erinnerung aus, er habe die freie Entscheidung des Maschinisten für den eiligen Abtransport und die Durchführung des Abtransports, die er gemäß Seite 7 des Sitzungsprotokolls beobachtet haben will, gemäß Seite 9 des Sitzungsprotokolls doch nicht wahrgenommen,

von so ausgeprägter Belastungstendenz gegenüber dem Beklagten zu 2) und dem Fahrzeugführer, dass erhebliche Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit und nicht allein an seiner Erinnerungsfähigkeit bestehen. Denn die Stopfmaschine wurde durch die Polizei unstreitig 700 m von der Weiche 60 entfernt aufgefunden und der Zeuge S. wurde am Auffindungsort als erster und maßgeblicher Zeuge von den Polizeibeamten angetroffen, zur Weiche 60 begleitet, zum Stellwerk des Beklagten zu 2) begleitet und dreimal polizeilich vernommen (Bl. 3, 6 und 34 der Strafakte). Unter diesen Umständen begründen seine betonten Erinnerungslücken hinsichtlich der einstündigen Transportzeit und der 700 m langen Transportstrecke ganz gravierende Bedenken, eine Überzeugung hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gleisunfall eingetreten und Ursache der Schäden ist, auf seine Aussage zu stützen.

2. Der Zeuge D. hingegen hat seine Aussage zum angeblichen Unfallort und -hergang rhetorisch flüssig, im chronologischen Ablauf der Ereignisse schlüssig, hinsichtlich der technischen Details klar und widerspruchsfrei und auf Nachfrage sehr detailreich im Sinne der Klage geschildert. Gleichwohl ist aufgrund seiner Aussage eine gerichtliche Überzeugung von der Tatsache eines Gleisunfalls und dessen Kausalität für die Schäden nicht zu bilden. Die erheblichen Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen D. ergeben sich nicht daraus, dass er ein Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin S. AG ist, deren Ansprüche die Klägerin vorliegend verfolgt, und seine eigene Haftung

wegen Versäumnissen bezüglich der Beschädigung und/oder Aufklärung der Beschädigung der Maschine in Rede steht. Die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit der Aussage ergeben sich aus den bemerkenswerten Erinnerungslücken des Zeugen D. hinsichtlich des Ablaufs nach dem (angeblichen) Unfall.

- a. Denn erstens musste er seine für den angeblichen Unfallhergang so maßgebliche Bekundung, die Weiche 60 sei unter der Stopfmaschine umgestellt worden, auf Nachfrage dahingehend berichtigen, dass er einen solchen Vorgang nicht sehen könne und auch nicht gesehen habe, weil die Weiche durch die Maschinen verdeckt gewesen wäre, er habe die Weichenstellung auch nicht gehört oder gesehen (Seite 15 des Sitzungsprotokolls Bl. 153 d.A.). Ihm sei lediglich aufgefallen, dass der vorausfahrende Materialwagen nach 611 gefahren sei und die mit einer Deichsel fest verbundene Stopfmaschine abweichend nach 612 fuhr. Allein auf diese Aussage des Zeugen D. vermag das Gericht die Überzeugung davon, dass hier ein Gleisunfall stattgefunden hat, nicht zu stützen.
- b. Zweitens mochte der Zeuge D. hinsichtlich der weiteren Vorgänge nach dem (angeblichen) Unfall, nämlich die Räumung der Weiche 60 durch Abtransport der Maschine, nur wenig überzeugende Angaben kundtun.

Er erinnert sich lediglich an eine Fahrt von 30 m und ein Abstellen kurz hinter der Weiche (S.16, Bl. 154), das mit den Feststellungen beim Eintreffen der Polizei, die Stopfmaschine stehe 700 m von der Weiche entfernt, und den Bekundungen des Zeugen S. die Maschine habe in der "dunklen Ecke" gestanden, nicht in Einklang zu bringen ist.

Dadurch, dass er - obwohl er die Schadensursache konkret festgestellt haben will und als Mitarbeiter einer namhaften

Gleisbauunternehmens, das ständig für die Deutsche Bahn AG tätig ist, die Erforderlichkeit der Feststellungen der Polizei am Unfallort kennt, das beschädigte Baufahrzeug vom (angeblichen) Unfallort entfernen lässt, entsteht Anlass zu Vermutungen, aus welchen Gründen hier Feststellungen vereitelt werden sollten. Für ein solches Verhalten des fachlich kompetenten und erfahrenen Zeugen gab es keine nachvollziehbare Veranlassung, insbesondere war das für Bauarbeiten gesperrte Gleis 612 nicht eilig freizuziehen, sondern die Weiche 52 nach dem Abschluss der Bauarbeiten wieder verschlossen worden. Soweit er behauptet, ein Abtransport der beschädigten Maschine vom angeblichen Unfallort sei aus Sicherheitsgründen erforderlich gewesen, steht dies im Widerspruch zur unstreitigen Tatsache, dass die Strecke wegen Gleisbauarbeiten ganztags gesperrt war.

Unzutreffend ist auch die Aussage, er habe umgehend die Polizei gerufen, es seien nur 20-30 Minuten vergangen. Die Verständigung der Polizei erfolgte um 17:28 Uhr, die der Beklagten zu 1) erst um 18:20 Uhr.

Erinnerungslücken bestehen dann auch hinsichtlich der Frage, ob und mit welchen Personen er im Stellwerk gewesen sei.

- c. Selbst wenn die Klägerin den Beweis eines zweigleisigen Fahrvorgangs an Weiche 60 geführt hätte, was ausdrücklich nicht der Fall ist, wäre die Kausalität des Vorgangs für die streitgegenständlichen Schäden nicht bewiesen. Wichtig ist insofern die ausdrückliche Aussage des Zeugen D. , dass er im Moment des (angeblichen) Unfalls, der Zweigleisigkeit, lediglich einen Bremsvorgang hörte, also nicht die maßgeblichen Vorgang der Beschädigung der Deichsel. Wenn die Deichsel in dem Moment in dem auf den Lichtbildern (K5) erkennbaren Maße verbogen, abgeknickt und der Lack beschädigt worden wäre, wäre dies mit einem Geräusch verbunden, das dem unmittelbar neben der

Maschine stehenden, sachkundigen Bauleiter nicht entgangen sein kann. Der Zeuge hat aber bekundet, nur durch die abweichende Fahrtrichtung auf die Zweigleisigkeit aufmerksam geworden zu sein und keine Geräusche vernommen zu haben.

3. Der Unfallhergang war auch mangels hinreichender Anknüpfungstatsachen nicht durch Einholung eines Sachverständigengutachtens aufzuklären.
  - a. Die Aussagen der Zeugen S. und D. sind so unglaubhaft, dass sie einem Sachverständigengutachten nicht zugrundegelegt werden können.
  - b. Unmittelbare Feststellungen am Unfallort haben die Mitarbeiter der S. AG vereitelt.
  - c. Die Lichtbilder, die (angeblich) unmittelbar am Unfallort gefertigt worden sein sollen (nur die ersten drei Lichtbilder in Anlage K 5) sind aufgrund der dunklen Lichtverhältnisse unergiebig, zudem die Beklagten ihre Entstehung an Weiche 60 bestreiten.
  - d. Die weiteren Lichtbilder sind ausweislich des grasbewachsenen Untergrundes bzw. des Hintergrunds in Werkstatträumlichkeiten unstreitig nicht an Weiche 60 entstanden (S. 18, Bl. 156).
  
4. Weitere Zeugen zum Unfallhergang hat die Klägerin nicht benannt, obwohl an der Stopfmaschine außer dem Zeugen D. weitere fünf, insgesamt sechs Arbeiter der S. AG gearbeitet haben sollen, jedenfalls der Triebfahrzeugführer T. , der die Stopfmaschine steuerte, und der Maschinenbediener T. F. , der mit seiner Handykamera die Lichtbilder am Unfallort angefertigt haben soll, anwesend waren (Seite 20 des Sitzungsprotokolls, Bl. 158). Dass die Klägerin die tatnächsten Personen nicht benennt, sondern den eloquenten Bauleiter den Unfallhergang schildern lässt und den vom (angeblichen) Unfallort entfernt tätigen Arbeitszugführer S. benennt, geht zu ihren Lasten.

Die Notwendigkeit, die Sachverhaltsdarstellung des Beklagten zu 2) einer gegenbeweislichen sachverständigen Begutachtung zugrunde zu legen, bestand daher nicht.

Zudem besteht auch insofern ein Mangel an bewiesenen Anknüpfungstatsachen.

- a. Dies ergibt sich nicht aus der Tatsache, dass weder der Zeuge S. noch der Beklagte zu 2) den Funkkontakt zur letzten Umstellung der Weiche 60 durchgeführt haben wollen, die zum unstreitigen Abtransport der Stopfmaschine nach Gleis 611 zwingend erforderlich wäre.
- b. Vor allem hat auch der Beklagte zu 2) seine Sachverhaltsdarstellung mit Rechtfertigungstendenz geführt. Während im Rahmen seiner Spontanäußerung im Strafverfahren (Bl. 4 der Strafakte) noch von der "sehr schlechten" Qualität der Funkverbindung die Rede war, will er nun den Funkkontakt stets klar und einwandfrei abgewickelt haben. Während im Anschluss an seine Spontanäußerung im Strafverfahren (Bl. 4 der Strafakte) noch protokolliert wurde, dass er über Funk von dem Unfall erfahren habe, will er nun erst eine weitere Stunde nach dem Vorgang durch den im Stellwerk persönlich erschienenen Zeugen Schroth informiert worden sein. Der Vortrag ist mindestens von Erinnerungslücken geprägt.

II.

Der Klägerin steht mangels Hauptanspruchs auch kein Zinsanspruch zu.

III.

Die nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsätze des Beklagten zu 2) und der Nebenintervenientin boten keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, § 156 ZPO.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Becker

